



Statuten

Version vom 25.06.2026



Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	4
Art. 1	Name, Sitz und anwendbares Recht.....	4
Art. 2	Mitgliedschaft bei Verbänden	4
Art. 3	Zweck und Ziele des Vereins.....	4
Art. 4	Neutralität	4
Art. 5	Haftung	4
II.	Mitgliedschaft.....	5
Art. 6	Mitgliederkategorien	5
Art. 7	Definition der Mitgliederkategorien.....	5
Art. 7.1	Nachwuchsspieler.....	5
Art. 7.2	Aktivspieler	5
Art. 7.3	Funktionäre	5
Art. 7.4	Passivmitglieder.....	6
Art. 7.5	Freimitglieder	6
Art. 7.6	Ehrenmitglieder.....	6
Art. 8	Mitgliedschaft.....	6
Art. 9	Mitgliedschaftsrechte	7
Art. 9.1	Allgemeine Rechte.....	7
Art. 9.2	Stimm- und Wahlrecht	7
Art. 9.3	Rechtsmittel.....	7
Art. 10	Mitgliedschaftspflichten.....	7
Art. 10.1	Allgemeine Pflichten.....	7
Art. 10.2	Beitragspflicht.....	8
Art. 10.3	Depot	8
Art. 10.4	Rundenlauf und andere Anlässe.....	8
Art. 10.5	Versicherung, Haftpflicht.....	8
Art. 10.6	Behandlung von Clubmaterial	9
Art. 11	Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss.....	9
III.	Organisation	9
Art. 12	Organe des Vereins.....	9
Art. 13	Generalversammlung	10
Art. 13.1	Einberufung, Vorsitz	10



Art. 13.2	Beschlussfähigkeit	10
Art. 13.3	Zuständigkeit	10
Art. 13.4	Anträge	11
Art. 13.5	Abstimmungen, Wahlen	11
Art. 13.6	Statutenänderungen.....	11
Art. 14	Vorstand	11
Art. 14.1	Zusammensetzung.....	11
Art. 14.2	Wahl, Amtsdauer.....	12
Art. 14.3	Aufgaben	12
Art. 14.4	Vertretung nach aussen.....	12
Art. 14.5	Einberufung, Beschlüsse.....	12
Art. 14.6	Absetzung von Vorstandsmitgliedern und übrigen Funktionären	13
Art. 14.7	Ersatz	13
Art. 15	Revisoren	13
IV.	Finanzen.....	13
Art. 16	Geschäftsjahr.....	13
Art. 17	Finanzziel, Budget.....	14
Art. 18	Jahresbeiträge	14
Art. 19	Bussen.....	15
V.	Schlussbestimmungen.....	15
Art. 20	Auflösung, Fusion	15
Art. 21	Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten	15



I. Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz und anwendbares Recht

- 1 Unter dem Namen „Eishockeyclub Kreuzlingen Konstanz“ (EHCKK) besteht ein im Jahre 1956 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der EHCKK hat seinen Sitz in Kreuzlingen und in Konstanz.
- 3 Auf den EHCKK ist autonomes Schweizer Recht anwendbar.

Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der EHCKK ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) und des Kantonalverbandes Eishockey Schaffhausen-Thurgau (EST). Er untersteht den Statuten und Reglementen dieser Verbände. Er kann sich weiteren Vereinigungen anschliessen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

Art. 3 Zweck und Ziele des Vereins

- 1 Der EHCKK bezweckt die Förderung des Eishockeysports sowohl im Nachwuchsbereich als auch bei den Erwachsenen. Dies geschieht durch gezieltes Training und Teilnahme an Spielen, insbesondere an der Meisterschaft des SIHF und an den Spielen oder Turnieren des EST.
- 2 Die sportliche Entwicklung und charakterliche Reife vor allem der Jugendlichen sollen gefördert werden. Ferner wird die Pflege guter und geselliger Beziehungen unter den Mitgliedern und ihren Eltern sowie mit anderen Eishockeyclubs angestrebt.
- 3 Der EHCKK kann eine Zusammenarbeit mit anderen Eishockeyvereinen eingehen, insbesondere im Nachwuchsbereich.

Art. 4 Neutralität

Der EHCKK ist politisch und konfessionell neutral. In seinem Handeln richtet sich der Verein nach den Prinzipien der Ethik der «Swiss Olympic Ethik Charta». (siehe Anhang 1, «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport», Anhang 2, «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports (gültig ab 26.11.2022)»), sowie dem Swiss Olympic Doping-Statut (siehe Anhang 3, «Swiss Olympic Doping-Statut (gültig ab dem 01.01.2025)»).

Art. 5 Haftung



Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe gegenüber Dritten ist ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der EHCKK hat folgende Mitgliederkategorien:

- Nachwuchsspieler
- Aktivspieler
- Funktionäre
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 7 Definition der Mitgliederkategorien

Art. 7.1 *Nachwuchsspieler*

Nachwuchsspieler sind Eishockeyspieler/-innen, die von ihrem Alter her in einer Nachwuchsspielklasse der SIHF spielen dürfen, auch wenn sie bereits in einer Aktivmannschaft zum Einsatz kommen. Ausgenommen sind Overage-Spieler.

Art. 7.2 *Aktivspieler*

- 1 Als Aktivspieler gelten sämtliche Eishockeyspieler/-innen, welche aufgrund ihres Jahrgangs in den bestehenden Nachwuchskategorien nicht mehr spielen dürfen.
- 2 Overage-Spieler gelten als Aktiv-Spieler.

Art. 7.3 *Funktionäre*

- 1 Als Funktionäre gelten Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und Mannschaftsbetreuer/-innen, Mitarbeiter/-innen der Platzorganisation, Materialverwalter/-innen und Schiedsrichter/-innen.
- 2 Personen, welche beim Spielbetrieb oder im Clubgeschehen besondere Aufgaben erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes ebenfalls die Mitgliedschaft als Funktionäre erhalten.



Art. 7.4 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten alle Personen, die dem EHCKK durch Bezahlung eines Jahresbeitrags angehören möchten, ohne selber Eishockey zu spielen oder eine andere Funktion im Club zu übernehmen.

Art. 7.5 Freimitglieder

- 1 Freimitglieder sind Personen, die sich im EHCKK während einer längeren Mitgliedschaftszeit besonders verdient gemacht haben.
- 2 Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7.6 Ehrenmitglieder

- 1 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den EHCKK in hervorragender Weise verdient gemacht und aussergewöhnliche Dienste geleistet haben.
- 2 Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 8 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im EHCKK kann von jeder natürlichen oder juristischen Person auf Antrag hin erworben werden.
- 2 Über die Aufnahme in den Verein und die Mitgliederkategorie (unter Vorbehalt von Art. 7.5 und 7.6) entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme in den EHCKK auch ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 3 Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen haben zur Aufnahme in den EHCKK ein Anmeldeformular vollständig und korrekt auszufüllen. Unmündige Nachwuchsspieler/-innen bedürfen dabei der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge oder anderer Bevollmächtigter.
- 4 Bei der Übernahme eines/-r Nachwuchs- oder Aktivspieler/-in von einem anderen Eishockeyverein gelten die Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern der SIHF.
- 5 Funktionäre, Frei- und Ehrenmitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft, indem sie gewählt bzw. ernannt werden.
- 6 Bei den Passivmitgliedern entsteht die Clubzugehörigkeit mit der Einzahlung des Passivenbeitrags.



- 7 Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sowie Vorstandsmitglieder und Trainer dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Vorstandes keinem anderen Eishockeyclub angehören.

Art. 9 Mitgliedschaftsrechte

Art. 9.1 *Allgemeine Rechte*

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen und Versammlungen des EHCKK teilzunehmen. An der Generalversammlung steht ihnen das Recht zu, Anträge zu unterbreiten sowie Aufschluss über die Verhältnisse innerhalb des EHCKK zu verlangen.

Art. 9.2 *Stimm- und Wahlrecht*

- 1 An der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Altersjahr vollendet haben, stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen die Passivmitglieder.
- 2 Für Mitglieder unter dem vollendeten 18. Altersjahr ist ein Elternteil pro Familie stimm- und wahlberechtigt. Auch wenn die Familie mehrere Nachwuchsmitglieder stellt, steht ihr nur 1 Stimm- und Wahlrecht zu.
- 3 Die Passivmitglieder sowie alle Mitglieder unter dem vollendeten 18. Altersjahr haben beratendes Stimme und Antragsrecht.

Art. 9.3 *Rechtsmittel*

- 1 Gegen Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und übrigen Funktionären haben die Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.
- 2 Der Rekurs an die Generalversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3 Die Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Generalversammlung richten sich nach den Bestimmungen des ZGB.

Art. 10 Mitgliedschaftspflichten

Art. 10.1 *Allgemeine Pflichten*



- 1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des EHCKK zu respektieren. Die Tätigkeit der Mitglieder soll dem Vereinszweck förderlich sein. Durch vorbildliches Verhalten ist das Ansehen des EHCKK stets zu wahren.
- 2 Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane sind zu befolgen. Insbesondere ist Aufgeboten zur Mithilfe bei Clubanlässen oder zur Fronarbeit bedingungslos Folge zu leisten.

Art. 10.2 Beitragspflicht

- 1 Beitragspflichtig sind alle Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sowie die Passivmitglieder.
- 2 Funktionäre, Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3 Die Beitragspflicht gegenüber dem EHCKK ist pünktlich gemäss Zahlungsfrist auf der Beitragsrechnung zu erfüllen. Die Mitgliedschaft kann sistiert und das säumige Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn der Jahresbeitrag nicht innert der Zahlungsfrist bezahlt ist.

Art. 10.3 Depot

Alle Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sind verpflichtet, nach Erwerb der Mitgliedschaft ein Depot zu leisten, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Das Depot wird beim Austritt aus dem Verein zinslos zurückerstattet, wenn das Mitglied sämtlichen Pflichten nachgekommen ist.

Art. 10.4 Rundenlauf und andere Anlässe

Alle Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sind verpflichtet, am jährlich stattfindenden Rundenlauf teilzunehmen. Auch andere Anlässe sind entsprechend dem jeweiligen Programm zu unterstützen.

Art. 10.5 Versicherung, Haftpflicht

- 1 Jeder Spieler und jede Spielerin ist verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Der EHCKK lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Spieler/-innen bei Unfall während dem Trainings- und Spielbetrieb ab.
- 2 Der Verein haftet nicht für Schäden, die von Mitgliedern verursacht werden.



Art. 10.6 *Behandlung von Clubmaterial*

Das vom EHCKK zur Verfügung gestellte Clubmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillig beschädigtes oder verlorenes Clubmaterial stellt der Verein Ersatzansprüche. Es ist den Mitgliedern untersagt, clubeigene Ausrüstungsgegenstände oder anderes Clubmaterial ohne Bewilligung des Vorstandes an Drittpersonen abzugeben.

Art. 11 *Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss*

- 1 Der Austritt aus dem EHCKK kann auf jede ordentliche Generalversammlung hin durch schriftliche Mitteilung an die offizielle Clubadresse erfolgen.
- 2 Die Verpflichtung zur Bezahlung des ganzen Jahresbeitrages sowie die Erfüllung aller noch ausstehender finanzieller Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr gegenüber dem EHCKK bleiben bestehen.
- 3 Beim Übertritt eines/-r Nachwuchs- oder Aktivspielers/-in zu einem anderen Eishockeyverein gelten neben den Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern der SIHF die vom EHCKK abgeschlossene Verträge. Der Übertritt gilt als Austrittserklärung; Art. 11 Abs. 2 findet Anwendung.
- 4 Die Mitgliedschaft von Funktionären, Frei- und Ehrenmitgliedern endet mit dem Austritt, der Abwahl oder dem Ausschluss.
- 5 Bei den Passivmitgliedern endet die Clubzugehörigkeit entweder mit der Austrittserklärung oder automatisch, wenn der Passivbeitrag nicht binnen zehn Tagen seit schriftlicher Mahnung bezahlt wird.
- 6 Erfüllt ein Funktionär seine ihm zugewiesene Aufgabe trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht mehr, so kann ihn der Vorstand absetzen und von sämtlichen Funktionen entbinden oder ausschliessen.
- 7 Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, insbesondere, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen des EHCKK oder seiner Funktionäre verstossen oder dem Ansehen des EHCKK Schaden zugefügt hat.

III. *Organisation*

Art. 12 *Organe des Vereins*

- Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung



- Vorstand
- Revisoren

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des EHCKK und bildet das höchste Organ des Vereins. Sie legt die obersten Vereinsziele fest.

Art. 13.1 Einberufung, Vorsitz

- 1 Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Zur Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen.
- 2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann entweder durch den Vorstand oder schriftlich von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, verlangt werden. Der Vorstand wird durch ein solches Begehren verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen, unter Angabe der Traktanden, einzuberufen.
- 3 Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, in ihrer Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gewählter Tagespräsident bzw. eine Tagespräsidentin.

Art. 13.2 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt einzig der Beschluss über die Auflösung oder Fusion des EHCKK gemäss Art. 20.

Art. 13.3 Zuständigkeit

Die Generalversammlung (GV) erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht der Revisoren
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
- Anträge der Mitglieder
- Statutenrevision
- Ehrungen



- Rekurse gegen Entscheide des Vorstands über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von
- Mitgliedern und die Absetzung von Vorstandsmitgliedern und übrigen Funktionären.
- Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Art. 13.4 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen. Konnten die Anträge nicht in der Einladung traktandiert werden, kann über sie nur diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Art. 13.5 Abstimmungen, Wahlen

- 1 Soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- 2 Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Sind ein zweiter oder weitere Wahlgänge erforderlich, so gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- 3 Auf Antrag werden Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt.
- 4 Eine Stellvertretung ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Art. 9.2 Abs. 2.

Art. 13.6 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden vorgenommen.

Art. 14 Vorstand

Art. 14.1 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Wenn möglich sollten zumindest folgende Funktionen besetzt werden:
 - Präsident/-in
 - Aktuar/in
 - Leiter/-in Finanzen
 - Nachwuchs-Chef/-in
 - Leiter/-in Werbung und Sponsoring



- 3 Die Funktion des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin kann einem Vorstandsmitglied zusätzlich zu seiner Charge durch den Vorstand übertragen werden.

Art. 14.2 Wahl, Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und sind beliebig oft wieder wählbar.

Art. 14.3 Aufgaben

- 1 Der Vorstand besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse und Kommissionen bestellen und diesen klar umrissene Aufgabenbereiche delegieren. Er kann weiter den ganzen operativen Bereich der Vereinsgeschäfte oder Teile hiervon, insbesondere Marketing, Sponsoring sowie die Verantwortung für den ganzen Ausbildungs-, Trainings- und Spielbetrieb des Aktiv- und Nachwuchsbereiches, gegen Entschädigung einem Dritten übertragen.
- 2 Der Vorstand kann Reglemente, Pflichtenhefte, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die Vereinsangehörigen verbindlich sind.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für eine sorgfältige Amtsführung verantwortlich.

Art. 14.4 Vertretung nach aussen

- 1 Der Vorstand vertritt den EHCKK nach aussen.
- 2 Er führt Kollektivunterschrift, in der Regel durch den Präsidenten oder die Präsidentin und den zuständigen Ressortchef oder -chefin.

Art. 14.5 Einberufung, Beschlüsse

- 1 Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Vereinsgeschäfte verlangen.
- 2 Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
- 3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende den Stichentscheid fällen. Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.



- 4 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14.6 Absetzung von Vorstandsmitgliedern und übrigen Funktionären

- 1 Kommt ein Vorstandsmitglied den ihm übertragenen Aufgaben nicht nach oder handelt den Beschlüssen des Vorstands oder der Generalversammlung zuwider, kann es nach vorgängiger schriftlicher Mahnung jederzeit durch Beschluss des Vorstands abgesetzt und von sämtlichen seiner Funktionen entbunden werden.
- 2 Kommt ein übriger Funktionär den ihm übertragenen Aufgaben nicht nach oder handelt den Beschlüssen des Vorstands oder der Generalversammlung zuwider, kann er nach vorgängiger schriftlicher Mahnung jederzeit durch Beschluss des Vorstands abgesetzt und von sämtlichen seiner Funktionen entbunden werden.
- 3 Für die Rechtsmittel gilt Art. 9.3.

Art. 14.7 Ersatz

- 1 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus oder wird durch Beschluss des Vorstandes abgesetzt (Art. 14.6), so ist der Vorstand befugt, einen Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung zu bestimmen.

Art. 15 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen und einen Ersatz. Die Revisoren sind auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandmitglieder sind nicht wählbar. Für den Revisor/-in ist die Mitgliedschaft beim EHCKK nicht erforderlich.
- 2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Geschäftsbücher und die Belege. Sämtliche Unterlagen müssen den Revisoren auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Die Jahresabschlüsse sind ihnen rechtzeitig vor der Generalversammlung zur Prüfung zu übergeben. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.



Art. 17 Finanzziel, Budget

- 1 Budget und Jahresrechnung des EHCKK sollen grundsätzlich ausgeglichen sein.
- 2 Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Einnahmen und Ausgaben richten sich nach diesem Budget.
- 3 Folgende Ausgaben können ausserhalb des Budgets beschlossen werden:

Präsident allein	einmalig	CHF	5'000.00
	wiederkehrend	CHF	2'000.00
Präsident mit Kassier	einmalig	CHF	10'000.00
	wiederkehrend	CHF	3'000.00
Vorstand	einmalig	CHF	30'000.00
	wiederkehrend	CHF	5'000.00

Art. 18 Jahresbeiträge

- 1 Die Höhe und Zusammensetzung der Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder werden alljährlich an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Jahresbeiträge sind in einen Grund- und einen Zusatzbeitrag aufgeteilt. Der Grundbeitrag ist von jedem Mitglied zu entrichten. Der Zusatzbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres von jedem Mitglied zu entrichten und wird bei Leistung von entsprechender Fronarbeit ganz oder teilweise rückerstattet. Die Anlässe und deren rückerstattungsberechtigter Betrag werden vom Vorstand festgelegt. Der maximale Zusatzbeitrag pro Familie wird auf den doppelten Betrag des Zusatzbeitrages pro Mitglied begrenzt.
- 2 Für im Laufe des Vereinsjahres eintretende Mitglieder kann die Höhe des Beitrages durch den Vorstand angemessen reduziert werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.



Art. 19 Bussen

Persönliche Bussen der SIHF sind von den Bestraften selbst zu bezahlen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung, Fusion

- 1 Die Auflösung oder die Fusion des EHCKK mit einem anderen Verein kann nur bei einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine nächste Mitgliederversammlung innert einem Monat einberufen und durchgeführt werden. Diese ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 2 Falls die Liquidation oder Fusion nicht dem Vorstand oder einer speziellen Kommission übertragen wird, beschliesst die Generalversammlung die Modalitäten und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 21 Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 25.06.2025 gutgeheissen worden. Sie ersetzen jene vom 20. Juni 2023.
- 2 Die Statuten treten unmittelbar nach ihrer Annahme in Kraft.

Der Präsident: Christian Ulmer

Der Aktuar: Benjamin Michael-Lohs



VI. Anhänge:

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport, abufbar unter:

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-statut>

Anhang 2: Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports (gültig ab 26.11.2022),
abrufbar unter:

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta>

Anhang 3: Swiss Olympic Doping-Statut (gültig ab dem 01.01.2025), abrufbar unter:

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta>